

# Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen (Geschäftskunden).

Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation (Geschäftskunden) gelten bei der Bereitstellung oder Änderung von Übertragungswege und Anschlüsse für Daten- und Internet- und sonstigen Anwendungen durch die Telekom an Standorten innerhalb von Deutschland.

Bei Produkten der Telekom, die auch im Ausland bereitgestellt werden, gelten die Regeln für die Standardinstallation nur für Standorte innerhalb Deutschlands. Für Standorte außerhalb von Deutschland sind landesspezifisch Abweichungen von diesen Regeln möglich.

Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Definitionen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Standardinstallation.....	1
1.2	Sonderbauweise.....	1
1.3	Besonderheit für Gebäude die nicht mit Grund und Boden verbunden sind.....	2
<b>2</b>	<b>Kabelverlegung und Montagearbeiten</b> .....	<b>2</b>
2.1	Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund.....	2
2.2	Standorte ohne geeignete Infrastruktur.....	2
2.3	Ergänzungsanlage.....	2
2.4	Kabelverlegung und Montagearbeiten auf privatem Grund.....	2
2.4.1	Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum APL.....	2
2.4.2	Kabelverlegung vom APL bis zur Netzabschlusseinrichtung (Endleitung).....	2
2.4.3	Installation der Netzabschlusseinrichtung (Netzabschlusspunkt).....	3
2.4.4	Kabelverlegung und Montagearbeiten in Telehäusern.....	3
2.4.5	Campusnetze.....	3
<b>3</b>	<b>Brandabschottungen</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Gebiete ohne Telekom Infrastruktur</b> .....	<b>3</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung von Übertragungswegen und Anschlüssen sowie bei Änderungen derartiger bestehender Übertragungswege und Anschlüsse werden von Telekom gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

Der Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) bildet den Abschluss des Zugangsnetzes der Telekom und stellt die Schnittstelle zum Gebäude- oder Endleitungsnetz dar.

Die elektrische Energie und Klimabedingungen (ETSI 300 019-1-3 Class 3.1) für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung, sind vom Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen.

Gleiches gilt für den, von den Geräteherstellern vorgegebenen Platzbedarf zur Absicherung der Wärmeableitung. Diese sind ebenfalls vom Kunden zur Verfügung zu stellen und für die Dauer der Nutzung zu beachten.

### 1.1 Standardinstallation

Mit der Standardinstallation beschreibt Telekom die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie der baulichen und technischen Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten die für die Bereitstellung oder Änderung von Übertragungswegen und Anschlüssen in Gebäuden erbracht werden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind.

Die Installation der Netzabschlusseinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geeigneten Ort.

### 1.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Kunden und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der Telekom gegebenen

technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Bauweisen besonderer Art ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Kunden entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Kunden vereinbart.

Der Kunde hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

- 1.3 Besonderheit für Gebäude die nicht mit Grund und Boden verbunden sind  
Gebäude, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind (z. B. Baucontainer, Übertragungswagen), sowie an Standorten außerhalb von Gebäuden können Übertragungswege und Anschlüsse im Rahmen einer Sondervereinbarung (Sonderbauweise) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten hergestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## **2 Kabelverlegung und Montagearbeiten**

- 2.1 Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund  
Die Ausführung der Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern und anderen Wegeunterhaltungspflichtigen nach den örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten. Sie kann als unterirdische Kabelverlegung - unter der Erdgleiche - oder oberirdische Kabelverlegung- Kabelverlegung an Masten o. ä. - ausgeführt sein.

- 2.2 Standorte ohne geeignete Infrastruktur  
Wird vom Kunden die Bereitstellung von Übertragungswegen bzw. Anschlüssen an Standorten ohne ausreichende bzw. geeignete Infrastruktur gewünscht, so wird der Kostenaufwand für die Anschlussleitung zwischen dem Kundenstandort inkl. Kabelverlegung auf privatem Grund und dem nächstgelegenen Anschlusspunkt an das Netz der Telekom ermittelt. Ist der Standort für die Telekom nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Kostenaufwand anzubinden, so kann für den Ausbau der Infrastruktur ein Kostenzuschuss mit dem Kunden vereinbart werden.

- 2.3 Ergänzungsanlage  
Sind für die Bereitstellung von Übertragungswegen oder Anschlüssen mit hoher Verfügbarkeit oder anderen Anforderungen des Kunden bauliche Maßnahmen notwendig, wie z.B. zusätzliche Hauseinführung, räumlich getrennte Kabeltrasse oder Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten, werden diese in Absprache mit dem Kunden projektiert.  
Die vom Kunden gewünschte Bauweise und die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

- 2.4 Kabelverlegung und Montagearbeiten auf privatem Grund

2.4.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum APL

Die Ausführung der Anschlussleitung auf privaten Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. D. h. ist diese unterirdisch ausgeführt, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung bis zum APL auf privaten Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung erfolgt die Kabelverlegung entsprechend oberirdisch. Gemäß den örtlichen Gegebenheiten kann hierbei die Aufstellung von Masten auf dem privaten Grund zur Längenüberbrückung erforderlich sein.

Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der APL. Die Montage des APL erfolgt in der Regel außerhalb von Gebäuden.

Der APL wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird, soweit nach den terminlichen und örtlichen Umständen möglich, mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt.

Die Telekom behält sich in diesem Zusammenhang vor, von den oben genannten Grundsätzen abzuweichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn technische, wirtschaftliche oder organisatorische Umstände dies erforderlich machen, z.B. ab einer Wegstrecke von >15m von der Grundstücksgrenze bis zum APL – oberirdische Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund trotz unterirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund.

Die Telekom behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück von einem bestehenden APL aus vorzunehmen; sog. Versorgung über benachbarten-APL. Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.4.2 Kabelverlegung vom APL bis zur Netzabschlusseinrichtung (Endleitung)

Die Auswahl und Installation des Endleitungskabels erfolgt nach dem Stand der Technik.

Die Endleitung wird bis in den Verfügungsbereich des Kunden (Räume des Kunden bzw. Nutzers) verlegt und mit einer Netzabschlusseinrichtung abgeschlossen.

Die Abrechnung der Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Standardinstallation in der Regel für Kabellängen bis 15 Meter als Pauschalpreis (Sockelbetrag). Es wird maximal ein Wand- oder Deckendurchbruch ausgeführt. Bei größeren Kabellängen oder zusätzlichen Wand- oder Deckendurchbrüchen werden die zusätzliche Arbeitsleistung und das zusätzliche Material nach Aufwand abgerechnet. Die Arbeiten werden hierbei mit normalem Werkzeug für Installationsarbeiten durchgeführt; der Einsatz von speziellem Werkzeug erfolgt nur im Rahmen einer Sonderbauweise.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Netzabschluss geeignete Flächen (siehe Ziffer 1) vorhanden sind und die Telekom die Endleitung verlegen kann.

Für die Kabelführung wird in Absprache mit dem Kunden grundsätzlich der wirtschaftlichste Leitungsweg gewählt. Es

werden keine Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 3 Meter über festen Grund ausgeübt. Sind Montagehöhen über 3 Meter notwendig, so sind durch den Kunden die notwendigen Steig und Arbeitsbühnen (Gerüste, Hubwagen usw.) unentgeltlich zu stellen.

Die Verlegung der Endleitung erfolgt in Aufputzmontage mit geeignetem Befestigungsmaterial, in der Regel mit Schellen.

Soweit Kabelkanal-, Leerrohr oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden sind, werden diese für die Endleitung genutzt, wenn der Kunde/Eigentümer der unentgeltlichen Nutzung durch die Telekom zustimmt. Der Einbau oder die Erweiterung entsprechender Kabelführungssysteme durch die Telekom ist nicht Gegenstand der Standardinstallation.

Ist inner- oder außerhalb der Räume des Kunden bzw. Nutzers bereits eine Endleitung in Glasfaser Single Mode (mindestens ITU-T G.652; Fasertyp E9/125 OS1/2) oder strukturierte Kupferkabel (mindestens DIN EN 50288-2-1 VDE/CAT 3) installiert (z. B. aus einem früheren Vertragsverhältnis, durch den Eigentümer), wird diese von der Telekom genutzt, wenn keine technischen oder wirtschaftlichen Einschränkungen oder Eigentumsgründe gegen die unentgeltliche Nutzung sprechen. Bei einer eventuellen Schnittstelle (z.B. bei Verlängerung der Endleitung) wird eine Verbindungsdose gesetzt.

Bei Versorgung über benachbarten-APL gilt hierbei die gleiche Regelung wie bei einer Versorgung über eigenen APL.

Befindet sich der Netzabschlusspunkt beim Kunden in einem Bereich in dem die Telekom nicht berechtigt ist Installationen vor zu nehmen oder wird vom Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer das Verlegen der Endleitung durch die Telekom nicht gestattet, so endet die Endleitung am letzten durch die Telekom installierten Verteiler bzw. APL. Die Anmietung und der Betrieb eines geeigneten Leitungsabschnittes obliegt dem Kunden. Die Telekom kann für diese angemieteten Leitungsabschnitte keine Verfügbarkeiten bzw. Entstörfristen gewährleisten.

#### 2.4.3 Installation der Netzabschlusseinrichtung (Netzabschlusspunkt)

Der Netzabschluss bildet an den Enden der Leitungen den jeweiligen Abschluss-/Übergabepunkt der Leistung der Telekom.

Netzabschlüsse werden von der Telekom entsprechend den technischen Vorgaben für Wandmontage, 19 Zoll/ETSI Bauweise oder Tischgeräte montiert.

Die Integration der Netzabschlusseinrichtungen in vorhandene Technikschränke (z. B. 19-Zoll-Schränke) ist in Abhängigkeit von den baulichen und technischen Gegebenheiten mit einem geeigneten Einlegeboden für Tischgeräte möglich. Die Mehrkosten für die Installation und Überlassung in der entsprechenden Ausführung (z. B. 19-Zoll) werden entsprechend nach Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

Ein Netzabschluss wird nicht in Räumen bereitgestellt, in denen die technischen Voraussetzungen und Klimabedingungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z.B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

#### 2.4.4 Kabelverlegung und Montagearbeiten in Telehäusern

Der Netzabschluss wird von der Telekom im Verfügungsbereich des Kunden, z.B. in dem vom Kunden angemieteten MeetMeRoom oder Systemgestelle installiert. Der erforderliche Platzbedarf ist durch den Kunden bereitzustellen.

Inhouse-Verkabelung für die Endleitung zwischen Netzabschluss im Verfügungsbereich des Kunden und dem letzten Schaltpunkt im Zuständigkeitsbereich der Telekom (z. B. zum APL oder Central Patch Room) gehören nicht zur Standardinstallation und sind vom Kunden beim zuständigen Telehausbetreiber zu beauftragen.

In der Regel können in Telehäusern nur Produkte mit einer Glasfaseranschlussleitung bereitgestellt werden.

#### 2.4.5 Campusnetze

Für Campusnetze auf privaten oder nicht öffentlich zugänglichen Geländen (z. B. Flughäfen, Industrieanlagen, Kasernen), die über Exklusivrechte zum Betrieb der örtlichen Telekommunikationsanlagen mit externen Diensteanbieter oder private Betreibergesellschaften versorgt werden, gelten die Regelungen für die Kabelverlegung der Endleitung (Ziffer 2.4.2) sowie die Installation der Netzabschlusseinrichtung (Ziffer 2.4.3) sinngemäß.

### 3 Brandabschottungen

Das Öffnen und Schließen von Brandabschottungen ist kein Bestandteil der Standardinstallationsleistungen der Telekom. Diese Arbeiten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden bzw. Gebäudeeigentümers und müssen immer durch eine zertifizierte Firma durchgeführt werden.

### 4 Gebiete ohne Telekom Infrastruktur

In verschiedenen öffentlichen Gebieten verfügen externe Diensteanbieter über Exklusivrechte zum Betrieb der örtlichen Telekommunikationsinfrastruktur. Die Bereitstellung und der Betrieb von Leistungen der Telekom in solchen Gebieten muss vor Vertragsschluss individuell geprüft werden und kann ggf. nur im Rahmen einer Sondervereinbarung bereitgestellt werden. Evtl. sind hierbei vom Kunden Leitungsabschnitte sowie spezielle Technik auf eigene Kosten bereitzustellen.